	<p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p align="center">B.01.11</p>	
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>			
<p align="center">Geflügelpest</p>			
Krankheit	Viren	Risikogruppe	Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Geflügelpest (Vogelgrippe, Hochpathogene Aviäre Influenza – HPAI)	Hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren)	3	Eine Infektion kann über direkten engen Kontakt mit infizierten Tieren (Nutzgeflügel, viele Wildvogelarten), deren Blut oder Ausscheidungen sowie über Verletzungen erfolgen.

Die Geflügelpest (Vogelgrippe, Hochpathogene Aviäre Influenza – HPAI) ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung von Nutzgeflügel und Wildvögeln mit seuchenhaftem meist tödlichem Verlauf. Betroffene Wildvögel im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sind Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige und Schreitvögel. Aktuelle Informationen zum Tierseuchengeschehen werden auf den Internetseiten des Friedrich-Loeffler-Instituts (www.fli.de) bereitgestellt.

Wie gefährlich sind die aktuellen HPAI H5-Viren für den Menschen?


Es gibt bei den derzeit nachgewiesenen H5-Viren keine Hinweise darauf, dass sie den Menschen infizieren können. Es handelt sich also nicht um zoonotische Viren. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass auch Menschen sich mit HPAIV-Viren infizieren.

Wie kann man sich infizieren?

Eine Infektion kann über direkten engen Haut- und Schleimhautkontakt mit infizierten Tieren, deren Blut oder Ausscheidungen sowie über Verletzungen erfolgen.

Wie kann man sich schützen?

- Personen, die in Kontakt mit infiziertem Geflügel kommen auch beispielsweise bei der Tötung und unschädlichen Beseitigung von infizierten Vögeln (aktuell Wasser- und Raubvögel), sollten für mindestens 10 Tage auf das Auftreten von respiratorischen Symptomen, Bindehautentzündung oder Fieber achten.
- Sollten Symptome auftreten, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und eine Testung zu initiieren.
- Bei umfangreichem Kontakt mit infizierten Vögeln sollte die Aufnahme von antiviralen Medikamenten als Prophylaxe in Betracht gezogen werden (Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 04.12.2020).
- Der Zutritt ist auf den notwendigsten Personenkreis zu beschränken.
- Die Staubentwicklung ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Es ist eine Korbbrille zu tragen.
- Es ist partikelfiltrierenden Atemschutz zu tragen, mindestens FFP3-Maske mit Ausatemventil. Bei einem bestätigten Vogelgrippeausbruch ist folgender Atemschutz erforderlich: Vollmaske der Klasse II mit P3 Filter oder Partikelfiltergeräte mit Gebläse und Haube TH2P mit Warneinrichtung bzw. TH3P oder Maske TM2P bzw. TM3P.

	<p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p align="center">B.01.11</p>
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p align="center">Geflügelpest</p>		

- Es ist ein Chemikalienschutzanzug, z. B. Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B zu tragen.
- Es sind Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft bzw. Chemikalienschutzhandschuhe zu tragen.
- Es sind geschlossene leicht zu reinigende und zu desinfizierende Schuhe oder Stiefel zu tragen.
- Kontaminierte Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung sind zu reinigen und/oder zu desinfizieren bzw. zu vernichten. PSA ist in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- Nach Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung sind die Hände desinfizieren.
- Kontaminierte Einrichtungen und Geräte sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus sind unter www.svlfg.de Suchbegriff „Biostoffe“ zu beachten:

- „Grundlegende Maßnahmen“ A.02.00
- „Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau“ A.03.00
- „Persönliche Schutzausrüstung“ A.04.00


Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich?

Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch HPAI-Viren ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge).

Musterbetriebsanweisung:

Die in betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall sowie zur Ersten Hilfe sind vom Arbeitgeber in einer Betriebsanweisung festzulegen (Beispiel siehe Musterbetriebsanweisung). Je nach Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln nachstehender Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren) – Risikogruppe 3“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format. 

Arbeitsbereich:

- Geflügelhaltung
- Grünpflege
- Jagd

Betriebsanweisung

gemäß § 14 BioStoffV

Ausgabe: Dezember 2020

**Tätigkeit:**

Umgang mit kranken, krankheitsverdächtigen oder verendeten Tieren

BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF

Hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI-Viren) – Risikogruppe 3

GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN



Grundsätzlich ist es möglich, dass auch Menschen sich mit HPAI-Viren infizieren.

Aufnahmepfade/Übertragungswege:

Eine Infektion kann über direkten engen Haut- und Schleimhautkontakt mit infizierten Tieren, deren Blut oder Ausscheidungen sowie über Verletzungen erfolgen.

Gesundheitliche Wirkungen

Derzeit gibt es bei den aktuellen H5-Viren keine Hinweise darauf, dass sie den Menschen infizieren können. Es handelt sich also nicht um zoonotische Viren.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Zutritt auf den notwendigsten Personenkreis beschränken.
- Staubentwicklung vermeiden bzw. minimieren.
- Korbbrille tragen.
- Partikelfiltrierenden Atemschutz, mindestens FFP3-Maske mit Ausatemventil tragen. Bei einem bestätigten Vogelgrippeausbruch ist folgender Atemschutz erforderlich: Vollmaske der Klasse II mit P3 Filter oder Partikelfiltergeräte mit Gebläse und Haube TH2P mit Warneinrichtung bzw. TH3P oder Maske TM2P bzw. TM3P.
- Chemikalienschutzanzug, z. B. Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B tragen.
- Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft bzw. Chemikalienschutzhandschuhe tragen.
- Geschlossene leicht zu reinigende und zu desinfizierende Schuhe oder Stiefel tragen.
- Kontaminierte Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung reinigen und/oder desinfizieren bzw. vernichten. PSA in geeigneten Behältern aufbewahren.
- Nach Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung Hände desinfizieren.
- Reinigen und Desinfizieren von kontaminierten Einrichtungen und Geräten.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Personen, die in Kontakt mit infiziertem Geflügel kommen und auch beispielsweise bei der Tötung und unschädlichen Beseitigung von infizierten Vögeln (aktuell Wasser- und Raubvögel), sollten für mindestens 10 Tage auf das Auftreten von respiratorischen Symptomen, Bindehautentzündung oder Fieber achten.
- Sollten Symptome auftreten, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und eine Testung zu initiieren.
- Bei umfangreichem Kontakt mit infizierten Vögeln sollte die Aufnahme von antiviralen Medikamenten als Prophylaxe in Betracht gezogen werden.

ERSTE HILFE



- Auch kleine Wunden sind fachgerecht zu behandeln.
- Nach Hautkontakt ist die Hautfläche zu desinfizieren, nach Augenkontakt sind die Augen mit viel Wasser auszuspülen (eine Augenspülflasche ist zu verwenden) sowie nach Verletzungen ist ein Arzt aufzusuchen.
- Der Kontakt der Haut und/oder der Augen sowie Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden und im Verbandbuch einzutragen.
- Bei Notfallbehandlungen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Möglichst mechanisierte Sammlung und Entsorgung der getöteten Tierbestände.
- Transport toter Tiere in dichtschießenden Behältern.
- Entsorgung von Tierkörperteilen nach Anweisung der Behörden.
- PSA und Gegenstände zum einmaligen Gebrauch in dicht schließenden Behältern der Entsorgung zuführen.